Förderverein der Gesamtschule Schloß Holte-Stukenbrock

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Schloß Holte-Stukenbrock“.
2. Er hat seinen Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Seine Satzung ist am 12.01.2015 beschlossen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar das Ziel, die Bildung und Erziehung an der Gesamtschule Schloß Holte-Stukenbrock in sozialer, materieller und finanzieller Hinsicht zu fördern.
Zweck des Vereins ist die Beschaffung der dafür notwendigen Mittel. Grundsätzlich orientiert sich sein Wirken am Schulprogramm. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
b) die Beschaffung von Mobiliar und Geräten für Spiel, Sport und Entspannung
c) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen
d) die Förderung gesunder Ernährung und guter Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Kooperation mit Sportvereinen
e) die Unterstützung von kulturellen und anderen Veranstaltungen der Schule
f) die Unterstützung einzelner Schülerinnen, Schüler und Schülergruppen
g) die Förderung der Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, anderen Schulen, Hochschulen, der Wirtschaft, Kirchen, kulturellen Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung sowie den medizinischen und psychologischen Diensten
h) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen sowie die Weiterentwicklung einer modernen Gesamtschulpädagogik
i) die Förderung von offenen Angeboten und Arbeitsgemeinschaften
j) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie Maßnahmen zur Völkerverständigung und Toleranz
k) die Unterstützung und Trägerschaft von Schulprojekten, die Einwerbung von Drittmitteln
l) die Förderung des sozialen Miteinanders in der Schulgemeinschaft
m) die Förderung der Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen sowie die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen
n) die Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler
o) die Unterstützung von Präventionsmaßnehmen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erreicht werden.

2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die einzelnen Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.Die Mitgliedschaft wird durch einen der nachfolgenden Punkte beendet:

a) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres vorliegen.
b) Das Mitglied wird gemäß § 3, Punkt 4 der Satzung ausgeschlossen.
c) Die Beiträge sind für mehr als ein Jahr nicht bezahlt worden.
d) Juristische Personen sind in dem für sie maßgeblichen Register gelöscht worden.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

a) grobem Verstoß gegen die Satzung
b) grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
c) Schädigung der Allgemeinheit (z.B. politische Gruppierungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zustellung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich Einspruch einlegen, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fülligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) der bzw. dem Vorsitzenden
   b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
   d) der Rechnungsführerin bzw. dem Rechnungsführer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jede bzw. jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich. Im Abstand von jeweils einem Jahr scheiden aus dem Vorstand aus und sind dann neu zu wählen:

<u>1. Jahr:</u> die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer
<u>2. Jahr:</u> die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer.

4. Scheidet die oder der Vorsitzende während der Amtszeit aus, so wird sie oder er durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vertreten. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Stelle durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Über die Verwendung der Vereinsmittel beschließt der Vorstand bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Berufung muss erfolgen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wen das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
   a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
   b) Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. -prüfern
   c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
   d) Entgegennahme des Kassenberichts
   e) Entgegennahme des Jahresberichts

f) Festlegung der Beitragsordnung
g) Entscheidung über die Mittelvergabe
h) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

6. Alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

7.Mitgiederversammlungen sind vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Dringlichkeit mit einer Mindestfrist von drei Tagen einberufen werden.

§ 8 Kassen- und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Von der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer ist ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer vorzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1.Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das verbleibende Vermögen des Vereins ist dem Schulträger der Gesamtschule, als Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuwenden, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Gesamtschule zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins juristisch notwendige Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Von solchen Änderungen muss auf der nächsten Mitgliederversammlung berichtet werden.

Schloß Holte-Stukenbrock, 12.01.2015